



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von Herbert Kickl vom 20.05.2022 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde gegen den am 09.05.2022 im Fernsehprogramm ORF 1 im Rahmen der Sendung „ZIB Magazin“ um ca. 20:04 Uhr ausgestrahlten sowie vom 09.05.2022 für einen Zeitraum von sieben Tagen unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehaltenen Beitrag zum Rücktritt von Regierungsmitgliedern wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2022, Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF durch die Moderation des Beitrages, in deren Rahmen der Beschwerdeführer unsachlich als Teil einer „Regierungsbande“ bezeichnet wurde, § 4 Abs. 5 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 ORF-G und § 18 Abs. 1 ORF-G verletzt hat.
2. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 1 im Rahmen der ab 20:00 Uhr ausgestrahlten Sendung „ZIB Magazin“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: In der Sendung ‚ZIB Magazin‘ wurde am 09.05.2022 und in Folge durch Bereitstellung der Sendung zum Abruf für sieben Tage auf <http://tvthek.orf.at> im Rahmen eines Beitrags über den Rücktritt von Regierungsmitgliedern Herbert Kickl unsachlich als Teil einer ‚Regierungsbande‘ bezeichnet. Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

Darüber hinaus hat er die diese Veröffentlichung enthaltende Sendung für sieben Tage nach Ausstrahlung unter <http://tvthek.orf.at> zum Abruf bereit zu halten.

3. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung und eine Dokumentation der Bereithaltung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages nach Spruchpunkt 2. vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde vom 20.05.2022

Mit Schreiben an die KommAustria vom 20.05.2022 erhob Herbert Kickl (in der Folge: der Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G gegen die Sendung „ZIB Magazin“ vom 09.05.2022 um ca. 20:01 Uhr. Darin wurde vorgebracht, ein Beitrag über den Rücktritt der Ministerinnen Schramböck und Köstinger sei unter anderem durch folgende Moderation begleitet worden: *„Mit Ibiza wird es turbulent. Die Tapetentür beim Bundespräsidenten schwingt und schwingt. Die Regierungsmitglieder kommen und gehen. Erst der Vizekanzler, ihm folgt nicht ganz freiwillig der Innenminister und mit ihm die ganze blaue Regierungsbande.“*

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) sei jede zulässige Darbietung des ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G verpflichtet. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot beziehe sich auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen, wobei den Beschwerdegegner je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen träfen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte bemesse sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung, wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukomme und die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen habe. Einzelne Formulierungen könnten aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handle sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche niemals mit dem Objektivitätsgebot vereinbar seien. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung sei der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend, wobei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen sei. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar seien Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorsteckende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe. Die äußere Schranke des Zulässigen würden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB bilden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen werde durch die Bezeichnung des Beschwerdeführers und seiner Parteikollegen als „blaue Regierungsbande“ die für Moderationen gezogene Grenze, nach der die §§ 111, 115 StGB und § 1330 ABGB die äußerste Schranke des Zulässigen bilden würden, zweifelsfrei überschritten. Der Oberste Gerichtshof (OGH) habe bereits in einer Entscheidung ausgesprochen, dass in dem Vorwurf, jemand sein Teil einer „Bluffer-Bande“ nach allgemeinem Begriffsverständnis ein strafrechtlicher Bezug zu sehen sei, sodass diese Äußerung iSd § 1330 ABGB exzessiv und unzulässig sei. In einer weiteren Entscheidung, mit der diese Rechtsansicht ausdrücklich aufrechterhalten worden sei, habe der OGH zum Begriff der „Bande“ ergänzend ausgeführt: *„Auch der Umstand, dass der Begriff ‚Bande‘ im StGB bis zum 30.9.2020 für den heute mit ‚krimineller Vereinigung‘ bezeichneten Tatbestand verwendet wurde, zeigt wie stark negativ und ehrverletzend der Begriff ‚Bande‘ von einem durchschnittlichen Erklärungsempfänger verstanden werden wird.“*

Der Begriff „Bande“ sei nicht nur negativ besetzt, sondern werde auch überwiegend – wie auch im vorliegenden Zusammenhang – abwertend gebraucht. Der inkriminierte Beitrag beschäftige sich – soweit hier relevant – zunächst mit dem unrühmlichen Abgang des einstigen Vizekanzlers Heinz-Christian Strache infolge des Ibiza-Skandals. Ausgehend davon werde auf den Beschwerdeführer übergeleitet und dessen unfreiwilliger Rücktritt in Erinnerung gerufen. Mit dem Beschwerdeführer sei – so die Berichterstattung weiter – schließlich die gesamte „blaue Regierungsbande“ zurückgetreten. Dem Durchschnittsbetrachter werde durch die eigenwillige Erzählstruktur des Beitrags der unzutreffende Eindruck vermittelt, die ehemaligen Regierungsmitglieder der FPÖ wären ein Kreis Gleichgesinnter, die sich wie eine „Bande“ im Sinne einer verbrecherischen Vereinigung verhalten. Der Vorwurf, Teil einer verbrecherischen Vereinigung zu sein, sei objektiv dazu geeignet, den Beschwerdeführer am Kredit zu schädigen, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und ihn in der allgemeinen gesellschaftlichen Wertschätzung herabzusetzen. Daran ändere auch nichts, dass im Rahmen politischer Auseinandersetzung die Grenzen strafloser Kritik weit gesteckt seien, zumal auch Politiker Anspruch auf den Schutz ihres guten Rufes im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EMRK hätten. Das Recht auf freie Meinungsäußerung vermöge eine Herabsetzung eines Politikers, mit dem er eines verwerflichen Verhaltens bezichtigt werde, nicht zu rechtfertigen. Der Beschwerdegegner überschreite damit die Grenzen strafloser Kritik an einem Politiker, indem die ihm zurechenbare Äußerung die zivilrechtlichen Tatbestände der Ehrenbeleidigung und der Kreditschädigung verwirkliche und darüber hinaus geeignet sei, das Tatbild des § 111 Abs. 1 StGB zu erfüllen und damit die Grundlage für einen Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers nach § 6 Abs. 1 Mediengesetz zu bilden.

Aufgrund der Schwere des Vorwurfs entfalte die inkriminierte Äußerung eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung, so dass beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe, nämlich dass der Beschwerdeführer Teil einer kriminellen Vereinigung sei. Die inkriminierte Äußerung stelle für sich genommen eine polemische und unangemessene Formulierung dar. Sie könne – unter Zugrundelegung der angeführten Berichterstattung – keinesfalls aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden.

Mit Schreiben vom 25.05.2022 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner, forderte ihn zur Vorlage der Aufzeichnung der inkriminierten Sendung auf und räumte ihm die Möglichkeit ein, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 08.06.2022

Mit Schreiben vom 08.06.2022 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte darin zusammengefasst aus, in dem Beitrag vom 09.05.2022 sei es um das „Minister:innen-Karussell“ der vergangenen Jahre gegangen, also um den Umstand, dass seit Veröffentlichung des Ibiza-Videos im Mai 2019 besonders viele österreichische Bundesministerinnen und -minister aus dem Amt ausgeschieden seien. Dies betreffe auch die Bundesminister:innen der FPÖ, die Teil der bis ins Frühjahr 2019 bestehenden ÖVP-FPÖ-Regierung gewesen seien. Der Beschwerdeführer sei damals Innenminister gewesen. Unmittelbarer Anlass der Berichterstattung seien die am Tag der Berichterstattung (09.05.2022) bekannt gewordenen Rücktritte von Elisabeth Köstinger (Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) sowie Dr. Margarete Schramböck (Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) gewesen.

Bei der allgemeinen Ausrichtung des Nachrichtenformats „ZIB Magazin“ sei zu berücksichtigen, dass in diesem Hintergründe und Zusammenhänge insbesondere für ein junges Publikum

aufbereitet würden. Es werde um 20:00 Uhr (jeweils am Sendeplatz nach der „ZIB 1“) ausgestrahlt und beleuchte die bestimmenden und kommenden Themen aus bisweilen spitzem Winkel. Zu großen Themen würden Hintergründe und Wissenswertes geliefert. Das „ZIB Magazin“ komme ohne Studio aus, die Beiträge würden an unterschiedlichen Locations moderiert. Im Unterschied zu vielen anderen Nachrichtensendungen des ORF gehe es beim „ZIB Magazin“ nicht darum, einen Überblick über die wichtigsten Meldungen des Tages bzw. über die gesamte Nachrichtenlage zu vermitteln. Vielmehr bestehe der Schwerpunkt darin, einzelne, besonders relevante Themen hervorzuheben und dem Publikum in pointierter Art und Weise zu vermitteln. Dementsprechend sei das „ZIB Magazin“ ein Kurznachrichtenformat und enthalte in der Regel nur zwei Beiträge. Der inkriminierte Beitrag habe lediglich 88 Sekunden, die gesamte Sendung nur rund sechs Minuten gedauert.

Den ORF würden je nach Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen treffen, um dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen. Der Umstand, dass sich die formale und inhaltliche Konzeption des „ZIB Magazins“ (kein fixes Studio, dynamische Kameraführung, pointierte Formulierungen, Konzentration auf inhaltliche Schwerpunkte) bewusst von klassischen Nachrichtenformaten abhebe, sei jedenfalls zu berücksichtigen, wenn es um die Beurteilung der inkriminierten Formulierung nach dem rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebot gehe. Insbesondere könne nicht erwartet werden, dass die Moderation der Sendung im Stil eines klassisch-nüchternen Vortrags von Nachrichten erfolge.

Der Beschwerdeführer erwähne in seiner Beschwerde nicht, dass der Beschwerdegegner bereits am 10.05.2022, somit in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Primärveröffentlichung, eine Klarstellung mit folgendem Wortlaut ausgestrahlt habe:

„Dieser Ausdruck war nicht negativ gesetzt, sondern vielmehr in seiner Bedeutung ‚familiäre Bande‘, um die enge Gemeinschaft der FPÖ zum Ausdruck zu bringen. Dennoch hätte diese Formulierung so nicht auf Sendung gehen dürfen“.

Diese Veröffentlichung sei ebenfalls im Rahmen der Sendung „ZIB Magazin“ erfolgt und somit an denselben Adressatenkreis gerichtet gewesen wie die Primärveröffentlichung.

Der Beschwerdeführer verkenne, dass der Begriff „Bande“ in der Alltagssprache nicht nur mit dem in der Beschwerde näher beschriebenen (negativen) Bedeutungsgehalt, sondern auch im Sinne von „familiäre Bande“ oder „Familienbande“ verwendet werde. Damit werde regelmäßig der besondere Zusammenhalt von Mitgliedern einer Gruppe (z.B. einer Familie im eigentlichen oder übertragenen Sinn, etwa auch einer „politischen Familie“) zum Ausdruck gebracht. In dieser Bedeutung sei der Begriff auch im Rahmen des inkriminierten Beitrags verwendet bzw. sei – wie nachfolgend dargelegt werde – von der Durchschnittskonsumentin bzw. dem Durchschnittskonsumenten des „ZIB Magazins“ auch so verstanden worden.

Dass im Mai 2019 zwischen dem Beschwerdeführer und damaligem Innenminister einerseits und den weiteren der FPÖ zuzurechnenden Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung andererseits ein besonders enger Zusammenhalt („politische Familie“) bestanden habe, ergebe sich für das Publikum aus folgendem Umstand: Nachdem der damalige Bundeskanzler, Sebastian Kurz, dem Bundespräsidenten die Entlassung des Beschwerdeführers als Bundesminister vorgeschlagen hatte, sei unmittelbar darauf der freiwillige und geschlossene Rücktritt von Ing. Norbert Hofer (Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie), Mag. Beate

Hartering-Klein (Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) und Mario Kunasek (Bundesminister für Landesverteidigung) erfolgt, was in weiterer Folge zur Einsetzung einer Expert:innenregierung sowie zu vorgezogenen Neuwahlen geführt habe. Diese freiwilligen Rücktritte könnten im Ergebnis nicht anders gedeutet werden, denn als Zeichen des besonderen Zusammenhalts mit dem Beschwerdeführer und der Loyalität zu ihm.

Aufgrund der Tragweite der auf die Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ folgenden innenpolitischen Ereignisse seien die FPÖ-Rücktritte der Durchschnittszuseherin bzw. dem Durchschnittszuseher einer Nachrichtensendung des Beschwerdegegners (wie des „ZIB Magazins“) bekannt gewesen. Das Publikum habe die vom Beschwerdeführer inkriminierte Äußerung daher so verstanden, dass es sich beim Ausdruck „ganze blaue Regierungsbande“ um die Beschreibung einer Gruppe von Personen handle, die in der politischen Ausnahmesituation im Mai 2019 einen besonders engen Zusammenhalt bewiesen hätten („familiäre Bande“, „politische Familie“). Die Klarstellung im „ZIB Magazin“ vom 10.05.2022 habe diesen Eindruck bei den Zuseherinnen und Zusehern noch verstärkt.

Die Formulierung enthalte daher – entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers – weder den Vorwurf der Bildung oder Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung noch einen anderen ehrenrührigen bzw. negativ konnotierten Bedeutungsgehalt. Insbesondere werde der Beschwerdeführer seitens des Beschwerdegegners keiner verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen und keines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt (§ 111 StGB). Vielmehr handle es sich bei der Demonstration von gegenseitigem Zusammenhalt sogar um ein ausgesprochen positiv konnotiertes Verhalten.

Den beiden vom Beschwerdeführer zur Unterstützung seiner Rechtsauffassung angeführten Fällen sei ein gänzlich anderer Sachverhalt zugrunde gelegen:

So sei in der Entscheidung des OGH vom 19.03.2015, 6 Ob 143/14v, aufgrund der Begleitumstände außer Zweifel gestanden, dass der Äußernde (in dem Verfahren der Beklagte nach § 1330 ABGB) den Begriff „Bluffer-Bande“ in einem explizit ehrenrührigen Zusammenhang verwendet hatte. Der Kläger sei medial nicht nur als Mitglied einer „Bluffer-Bande“ bezeichnet worden, sondern es sei darüber hinaus auch verbreitet worden, er sei ein Betrüger und habe sich vorsätzlich unrechtmäßig bereichern wollen. Ein vergleichbarer Vorwurf sei seitens des ORF weder explizit noch implizit erhoben worden.

Im zweiten Fall sei es um die öffentliche Äußerung eines (danach ausgeschlossenen) Parteimitglieds gegangen, seine Parteiführung sei eine „Bande“ und verhalte sich „mies“ (OGH 29.04.2017, 6 Ob 62/17m, „miese Bande“). Auch dies sei eine ganz bewusst getätigte, abwertende Äußerung, die angesichts des Gesamtkontextes keinen positiven Interpretationsspielraum offenlasse. Dies treffe insbesondere für das Adjektiv „mies“ (von niedriger Gesinnung, gemein, hinterhältig) zu. Folglich sei auch dieser Sachverhalt nicht mit der nunmehr inkriminierten Formulierung „ganze blaue Regierungsbande“ vergleichbar, deren Bedeutungsgehalt in eine ganz andere Richtung gehe.

Da der – jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt – besonders enge Zusammenhalt unter den FPÖ-Regierungsmitgliedern allgemein erkennbar gewesen sei, könne die inkriminierte Aussage nicht als unrichtig bezeichnet werden. Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Tatbestände der Üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Kreditschädigung (§ 1330 ABGB) würden ausscheiden, sofern die verbreitete Tatsachenbehauptung wahr sei. Unwahr sei eine Äußerung

dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimme. Der Wahrheitsbeweis sei erbracht, wenn sich die Behauptung in ihrem wesentlichen Inhalt als richtig erweise. Seien nur unwesentliche Begleitumstände unrichtig dargestellt worden, sei der Beweis trotzdem als gelungen zu bewerten. Aufgrund des geschlossenen Rücktritts im Mai 2019 bestehe für die Durchschnittskonsumentin bzw. den Durchschnittskonsumenten kein Zweifel daran, dass zwischen den damaligen FPÖ-Regierungsmitgliedern ein starker Zusammenhalt und gegenseitige Loyalität bestanden habe. Die inkriminierte Behauptung sei daher im Kern wahr. Das durchschnittliche Publikum des „ZIB Magazin“, das sich als Konsument:in von Nachrichtensendungen des ORF verstärkt dem aktuellen Tagesgeschehen widme, fasse diese Wortfolge daher nicht als beleidigend oder abwertend auf, da er/sie die Aussage in zutreffender Weise interpretiere.

Auch die Prüfung nach dem rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebot führe zu keinem anderen Ergebnis: Da es sich bei der Aussage um die enge Bande der FPÖ-Regierungsmitglieder um eine im Kern wahre Aussage handle, liege gerade keine polemische oder unangemessene, mit den rechtlichen Vorgaben nicht vereinbare Formulierung vor. Werde – wie im vorliegenden Fall – ein zutreffendes Bild von der Wirklichkeit gezeichnet, bleibe für die Annahme einer Objektivitätsverletzung kein Raum. Dabei sei auch der eingangs formulierte Umstand zu berücksichtigen, dass es sich beim „ZIB Magazin“ um ein Sendungsformat handle, das sich in besonderem Ausmaß an eine jüngere Zielgruppe richte. Diese erwartet sich pointierte bzw. griffige Formulierungen, sodass die Wortwahl der Moderation manchmal auch salopper ausfallen könne als bei anderen Nachrichtenformaten. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass es dem Staat verwehrt sei, Wertigkeit und Stil oder Niveau des Rundfunkprogramms zu bewerten.

Die in der österreichischen Judikatur lange Zeit fraglos angewendete „Unklarheitenregel“, wonach der Äußernde die für ihn ungünstigste Auslegungsvariante gegen sich gelten lassen müsse, werde in dieser Form nicht mehr vertreten. Im zivilrechtlichen Ehrenschatz gehe der OGH nunmehr davon aus, dass bei der Auslegung von inkriminierten Äußerungen auf den Gesamteindruck für den „unbefangenen Durchschnittsadressaten“ abzustellen sei und die Möglichkeit einer noch belastenderen Deutung unbeachtlich bleiben müsse. Weitergehend sei die medienrechtliche Judikatur des OGH, die dem strafrechtlichen Grundsatz „in dubio pro reo“ folgend von der für den Angeklagten (Antragsgegner) günstigsten Auslegungsvariante ausgehe und auf den Verständnishorizont jenes Rezipienten abstelle, an den sich die Publikation nach ihrer Aufmachung und Schreibweise sowie nach den behandelten Themen richte.

Wie im „ZIB Magazin“ vom 10.05.2022 ausgeführt, würde der Beschwerdegegner die inkriminierte Aussage aus heutiger journalistischer Sicht so nicht auf Sendung bringen bzw. würde sie dementsprechend auch nicht wiederholen. Im konkreten Fall sei jedoch die rechtliche Beurteilung einer bereits getätigten Äußerung vorzunehmen. Diese gelangt zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdegegner die durch das Objektivitätsgebot gezogene rechtliche Grenze nicht überschritten habe.

Mit Schreiben vom 09.06.2022 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners an den Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Replik des Beschwerdeführers vom 22.06.2022

Mit Schreiben vom 22.06.2022 replizierte der Beschwerdeführer und führte darin aus, dass es sich bei der beanstandeten Sendung um eine Nachrichtensendung gehandelt habe. Gemäß § 4 Abs. 5

Z 1 ORF-G habe der ORF bei der Gestaltung seiner Sendungen für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen zu sorgen. Gemäß § 10 Abs. 5 erster Satz ORF-G habe die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Die bloße Behauptung, dass sich die beanstandete Sendung bewusst von klassischen Nachrichtenformaten abheben würde, sei bei der Beurteilung der inkriminierten Äußerung nicht zu berücksichtigen. Für Kurznachrichtenformate würden das Gebot der Objektivität und das Gebot der Unparteilichkeit des § 10 Abs. 5 erster Satz ORF-G im gleichen Maße gelten wie für klassische Nachrichtenformate.

Zu beachten sei im gegebenen Zusammenhang, dass die Ausstrahlung des „ZIB Magazins“ um 20 Uhr und damit zur Hauptsendezeit erfolge. Es schaffe einen kurzen Überblick über die wichtigsten Tagesereignisse und sei auch nicht als Diskussionssendung konzipiert, an die gegebenenfalls andere Maßstäbe anzulegen wären. Die inkriminierte Äußerung sei auch nicht im Rahmen eines Kommentars, im Sinne einer journalistischen Einschätzung, gefallen, sondern im Zuge eines klassischen Nachrichtenbeitrags verbreitet worden.

Der Umstand, dass der Beschwerdegegner eine „Klarstellung“ veröffentlicht habe, sei für den vorliegenden Rechtsstreit unbeachtlich. Bei der Beurteilung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung sei der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen und nicht der subjektive Wille des Erklärenden maßgebend. Die Erklärung des Beschwerdegegners gehe am Kern der Sache vorbei und könne den beim Durchschnittsbetrachter bewirkten verzerrten Eindruck des behandelten Themas nicht beseitigen.

Dass es überhaupt einer Klarstellung bedurft habe, spreche im Übrigen gegen die Argumentation des Beschwerdegegners, wonach ohnehin nur auf eine „Familienbande“ angespielt worden sei. Hätte der Durchschnittsseher dies so verstanden, hätte der Beschwerdegegner nichts klarstellen müssen. Schließlich sei die Klarstellung des Beschwerdegegners auch in sich widersprüchlich: zum einen werde dargetan, dass ohnehin nur die „familiäre Bande“ gemeint gewesen sei; zum anderen aber zum Ausdruck gebracht, dass „die Formulierung so nicht auf Sendung“ hätte gehen dürfen.

Inhaltlich führte der Beschwerdeführer aus, der Begriff „Bande“ werde im gewöhnlichen Sprachgebrauch des täglichen Lebens nicht im Sinne von „familiärer Bande“ oder „Familienbande“ verwendet. Vielmehr werde laut Duden durch den im Zusammenhang mit dem Wort „Familienbande“ verwendeten Begriff „Bande“ auf das (unsichtbare) Band zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Familie verwiesen, welches den besonderen Zusammenhalt von Familienmitgliedern symbolisieren soll. Folglich gebe es keine „Familienbande“, sondern nur die „Familienbande“, also das enge Band zwischen Mitgliedern einer Familie. Der Begriff „Bande“ sei stets mit negativen Konnotationen belegt; auf eine Familie werde im inkriminierten Beitrag gar nicht erst angespielt.

Davon abgesehen habe der Beschwerdegegner das Vor- und Begleitwissen des angesprochenen Durchschnittsbetrachters unzureichend berücksichtigt. Unter diesen Umständen könne eine methodengerechte Ermittlung des Bedeutungsinhaltes der inkriminierten Äußerung nicht angestellt werden. Dem Durchschnittsbetrachter sei bekannt, dass es einen Beschluss des FPÖ-Parteipräsidiums gab, der für den Fall der Entlassung des Beschwerdeführers einen geschlossenen Rücktritt sämtlicher freiheitlichen Regierungsmitglieder vorsah. Der geschlossene Rücktritt der freiheitlichen Regierungsmitglieder sei aber (denklogisch) nicht als Zeichen des besonderen Zusammenhalts gedacht, sondern die Reaktion auf die beispiellosen machtpolitischen Spiele des

damaligen Bundeskanzlers, Sebastian Kurz, der die Gunst der Stunde genutzt habe, um das Innenresort für die ÖVP zurückzuerlangen. Es sei also nicht um einen Akt der Emotion und des Zusammenhalts gegangen, sondern um die faktische Beendigung der damaligen schwarz-blauen Koalition durch den Rücktritt aller freiheitlichen Regierungsmitglieder. Unter Berücksichtigung dieses Vorwissens werde die inkriminierte Äußerung vom Durchschnittsseher nicht so verstanden, dass es sich beim Ausdruck „blaue Regierungsbande“ um die Beschreibung einer Gruppe von Personen handle, die in der politischen Ausnahmesituation im Mai 2019 einen besonders engen Zusammenhalt bewiesen hätten. Mit der inkriminierten Formulierung werde vielmehr ein individuelles Fehlverhalten von zwei Personen (Heinz-Christian Strache und Johann Gudenus) im Sinne einer Kollektivschuld auf alle freiheitlichen Regierungsmitglieder und somit auch auf den Beschwerdeführer übertragen. Dem Durchschnittsseher werde der unzutreffende Eindruck vermittelt, die freiheitlichen Regierungsmitglieder wären im Lichte der Ereignisse auf Ibiza ein Kreis Gleichgesinnter, die sich wie eine „Bande“ im Sinne einer verbrecherischen Vereinigung verhalten würden.

Dem Beschwerdegegner sei entgegenzutreten, wenn er behaupte, dass aus den zitierten Entscheidungen für den vorliegenden Rechtsstreit nichts zu gewinnen sei. Er übersehe offenbar, dass diese höchstgerichtlichen Entscheidungen verallgemeinerungsfähige Aussagen zum allgemeinen Begriffsverständnis der inkriminierten Äußerung enthalten: In der „Bluffer-Bande“-Entscheidung gebe der OGH zu verstehen, dass der Vorwurf, Teil einer Bande zu sein, nach allgemeinem Begriffsverständnis durchaus einen strafrechtlichen Bezug enthalte. Nach Ansicht der Höchststrichter werde der Begriff „Bande“ im gewöhnlichen Sprachgebrauch des täglichen Lebens demnach im Sinne von „organisierte Gruppe von Verbrechern“ verwendet. In seiner „Miese Bande“-Entscheidung bestätige der OGH seine bisherige Rechtsauffassung und unterstreiche in seiner rechtlichen Beurteilung auch den Umstand, dass der Begriff „Bande“ im StGB bis zum Jahr 2002 für den heute mit „krimineller Vereinigung“ bezeichneten Tatbestand verwendet worden sei. Aus diesem Umstand schließe er, dass der Begriff „Bande“ von einem durchschnittlichen Erklärungsempfänger stark negativ und ehrverletzend verstanden werde.

Es könne keinem Zweifel unterliegen, dass der Beschwerdegegner die Grenzen zulässiger Kritik am Beschwerdeführer überschritten habe, der für eine derartige Bezeichnung seiner Person keinen Anlass gegeben habe. Die gewählte Formulierung sei polemisch und tendenziös und könne mit den rechtlichen Vorgaben nicht vereinbart werden, würden doch die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB die äußerste Schranke des Zulässigen bilden. Daran ändere auch die Schutzbehauptung nichts, dass es sich beim „ZIB Magazin“ angeblich um ein Sendungsformat handle, das sich bewusst an eine jüngere Zielgruppe richte (wogegen allerdings schon der Sendeplatz um 20:00 Uhr spreche). Der Spielraum des Beschwerdegegners bei der Programmgestaltung verschaffe diesem keinen Freibrief, jemanden zu beleidigen oder ihn in seinem guten Ruf herabzusetzen.

Auch der Verweis auf die Rechtsprechung des VfGH zur Rundfunkfreiheit gehe fehl. Im vorliegenden Fall stehe nicht die Beurteilung der Wertigkeit, des Stils oder des Niveaus des Rundfunkprogramms zur Entscheidung, sondern die Frage, ob den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend dem Objektivitätsgebot im konkreten Programm Rechnung getragen worden sei.

Die Ausführungen des Beschwerdegegners zur Anwendung der Unklarheitenregel im zivilrechtlichen Ehrenschatz seien verkürzt bzw. unvollständig. Richtig sei, dass der OGH in seiner jüngeren Rechtsprechung dazu übergegangen sei, die Anwendung der Unklarheitenregel am Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu messen. Es treffe jedoch nicht zu, dass der OGH

zunehmend davon ausgehe, dass die Möglichkeit einer den Kläger noch stärker belastenden Deutung stets unbeachtlich bleiben müsse. Die entfernte Möglichkeit einer den Kläger noch stärker belastenden Deutung habe nur dann unbeachtlich zu bleiben, wenn die Annahme eines bestimmten Tatsachenkerns naheliege, dieser wahr sei und die damit verbundenen Werturteile als nicht exzessiv gerechtfertigt seien. In der hier vorliegenden Konstellation sei hingegen davon auszugehen, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil des angesprochenen Publikums die inkriminierte Äußerung tatsächlich im Sinne von „organisierte Gruppe von Verbrechern“ verstehe. Der Beschwerdegegner müsse die für ihn ungünstigste Auslegung der inkriminierten Äußerung daher gegen sich gelten lassen. Die Behauptung, der Beschwerdeführer sei Teil einer Bande, sei daher, gemessen am gesetzlichen Auftrag des Beschwerdegegners, zweifelsohne exzessiv.

Mit Schreiben vom 27.06.2022 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.4. Weitere Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 01.07.2022

In seiner weiteren Stellungnahme vom 01.07.2022 brachte der Beschwerdegegner vor, der in der deutschen Sprache verwendete Begriff „Band“ bedeute ausweislich des Duden und der Online-Enzyklopädie Wikipedia unter anderem „Bindung“ oder „enge Beziehung“. Der Plural des so verstandenen Begriffs laute „Bande“. Es handle sich somit bei „Bande“ um enge Beziehungen bzw. um einen engen Zusammenhalt, möge dieser familiärer oder sonstiger Art sein. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass der Begriff „Bande“ stets negativ konnotiert sei, gehe fehl. Es handle sich vielmehr um einen mehrdeutigen Begriff, der nur anhand der konkreten Begleitumstände (Gesamtkontext des in der ausgestrahlten Sendung Gebotenen) ausgelegt werden könne. Dieser Gesamtkontext gebe keinen Anlass zu der Auslegung, dass dem Beschwerdeführer ein ehrenrühriges oder gar rechtswidriges Verhalten unterstellt werde.

Aus Sicht des angesprochenen Rezipientenkreises sei auch die Argumentation des Beschwerdeführers nicht schlüssig, der zufolge es im Mai 2019 nach Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ nicht um einen Akt des Zusammenhalts, sondern nur um die faktische Beendigung der damaligen schwarz-blauen Koalition durch den Rücktritt aller freiheitlichen Regierungsmitglieder gegangen sei. Es wäre den damaligen Regierungsmitgliedern der FPÖ bzw. dem Parteipräsidium nämlich durchaus möglich gewesen, die Bundesregierung ohne den Beschwerdeführer (damaligen Innenminister) fortzuführen und auf die Bedingungen der ÖVP einzugehen. In diesem Fall wäre ein geschlossener Rücktritt weder notwendig noch sinnvoll gewesen. Dass dies nicht geschehen sei, zeige per se eine Form starker Geschlossenheit und engen Zusammenhalts unter den damaligen Regierungsmitgliedern, jedenfalls aber eine Loyalität zum Beschwerdeführer.

Der Durchschnittszuseherin bzw. dem Durchschnittszuseher sei auch bekannt, dass sich der Beschwerdeführer in weiterer Folge ganz klar und eindeutig vom Ibiza-Video und den dort geschilderten bzw. daraus ableitbaren Vorgängen distanziert habe. Das Publikum stelle daher von vornherein keinen diesbezüglichen Zusammenhang zwischen dem Beschwerdeführer einerseits und dem damaligen Vizekanzler bzw. dem geschäftsführenden Klubobmann andererseits, her. Ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas habe folglich nicht entstehen können.

Sofern der Beschwerdeführer vorbringe, dass die erfolgte „Klarstellung“ im „ZIB Magazin“ des Folgetages für das gegenständliche Verfahren unbeachtlich sei, sei dem folgendes entgegenzuhalten: Nach ständiger Rechtsprechung sowohl des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) als auch des VfGH komme es bei der Beurteilung der Objektivität auf den Gesamtkontext des

Gebotenen an. Isolierte Passagen seien hingegen nicht Prüfgegenstand. Eine im zeitlichen Naheverhältnis erfolgte klarstellende Folgeveröffentlichung könne daher sehr wohl einen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung haben, ob im konkreten Fall eine Verletzung des Objektivitätsgebots vorliege. Hinzu komme, dass mit dem ZIB-Magazin des Folgetages, im Rahmen dessen die Klarstellung erfolgt sei, grundsätzlich dieselbe Zielgruppe bzw. derselbe Rezipientenkreis erreicht worden sei (gleiches Sendungsformat, dieselbe Uhrzeit). In diesem Sinne sei die veröffentlichte Klarstellung – entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers – keineswegs widersprüchlich oder unbeachtlich, sondern trage im Sinne einer Gesamtbetrachtung sogar zur Objektivität der Berichterstattung bei.

Abschließend erlaube sich der Beschwerdegegner den Hinweis, dass die seitens der Redaktion erfolgte Entschuldigung, wiewohl eine solche seitens des FPÖ-Parlamentsklubs (dessen Obmann der Beschwerdeführer sei) vehement gefordert worden sei und mit der die Redaktion überdies Format bewiesen habe, beim Beschwerdeführer auf nichts anderes als offenen Spott gestoßen sei, habe dieser dazu doch ausgeführt: *„Die seltsame Erklärung ist fast noch peinlicher als der eigentliche Anlass. Von der familiären ORF-Bande haben wir uns aber auch nichts anderes erwartet.“*

Schließlich sei strikt zwischen der redaktionell-journalistischen Bewertung einerseits und der rechtlichen Subsumtion eines Sachverhalts andererseits zu unterscheiden. Was aufgrund des journalistischen Selbstverständnisses nicht mehr adäquat erscheinen möge, stelle nicht per se eine Verletzung des ORF-Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften dar.

Mit Schreiben vom 06.07.2022 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners an den Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.5. Weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 25.07.2022

Mit einer weiteren Stellungnahme vom 25.07.2022 replizierte der Beschwerdeführer dazu, die Ansicht des Beschwerdegegners zum Bedeutungsinhalt der inkriminierten Äußerung überzeuge nicht. Der Versuch, die inkriminierte Äußerung dank einer bizarr anmutenden sprachlichen Verrenkung als angemessene Wertung erscheinen zu lassen, widerspreche den von Lehre und Rechtsprechung herausgearbeiteten Auslegungsregeln.

Die inkriminierte Äußerung sei so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden werde. Der Begriff „Bande“ umschreibe nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine organisierte Gruppe von Verbrechern. In diesem Sinne werde der Begriff von dem angesprochenen Durchschnittsbetrachter auch verstanden. Aus dem Kontext, in dem die Äußerung eingebettet sei, könne der angesprochene Durchschnittsbetrachter nicht schließen, dass der inkriminierte Begriff in einem vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Bedeutungsinhalt gebraucht werde. Die gewählte Formulierung sei somit tendenziös und unangemessen und mit dem nach Wahrhaftigkeit strebenden Objektivitätsgebot nicht vereinbar.

Ebensowenig würden die Ausführungen des Beschwerdegegners zu seiner „Klarstellung“ im „ZIB-Magazin“ des Folgetages überzeugen, da die besonderen Umstände des Falles im gegenständlichen Sachverhalt keine Gesamtbetrachtung erforderten. Denke man die Argumentation des Beschwerdegegners konsequent zu Ende, müssten eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des Beschwerdegegners im Ergebnis so verstanden werden, wie sie gemeint gewesen seien. Gegen dieses Verständnis spreche der Grundsatz des Äußerungsrechts, wonach die zu beurteilende Äußerung stets so auszulegen sei, wie sie von den angesprochenen

Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden werde. Bei Licht besehen dürfe der Klarstellung des Beschwerdegegners im „ZIB Magazin“ des Folgetages keine rechtliche Bedeutung zugemessen werden. Sie mute vielmehr tatsächlich peinlich an, vermöge doch der Beschwerdegegner offenbar nicht im Ansatz redaktionelle Fehler einzugestehen.

Mit Schreiben vom 27.07.2022 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer war seit Dezember 2017 Innenminister der Republik Österreich und ist im Mai 2019 – im Zuge der sogenannten „Ibiza-Affäre“ – gemeinsam mit weiteren der FPÖ angehörenden Ministerkollegen zurückgetreten.

In der im Fernsehprogramm ORF 1 ausgestrahlten Sendung „ZIB Magazin“ vom 09.05.2022 wurde ein Beitrag über die Rücktritte der (der ÖVP angehörenden) Ministerinnen Elisabeth Köstinger und Dr. Margarete Schramböck gesendet, der folgenden Inhalt hatte:

Einleitend führt der Moderator zum Beitrag „Rücktritt von Regierungsmitgliedern“ aus: *„Und da waren es schon 15. Die Ministerinnen Schramböck und Köstinger sind zurückgetreten. Damit sind schon 15 Regierungsmitglieder Geschichte seit dem Türkis im Kanzleramt residiert. Das sind unsere Themen heute im ZIB Magazin.“*

Nach einem Beitrag zum Krieg in der Ukraine führt der Moderator um ca. 20:04 Uhr aus: *„In Österreich beschäftigt uns heute das lange Ende der Ära Kurz. Die Ministerinnen Schramböck und Köstinger sind zurückgetreten. Mit Elisabeth Köstinger nimmt eine der engsten Vertrauten des ersten türkischen Kanzlers den Hut. Beide waren fast schon Langzeitministerinnen und haben viele Kolleginnen und Kollegen kommen und gehen gesehen.“*

Einschub O-Ton Matthias Strolz: *„Elli, es ist vorbei.“*

Eine Stimme aus dem Off setzt die Moderation folgendermaßen fort: *„Ja, jetzt ist es wirklich vorbei. Nicht nur für Elli und Margarete. Die Ära Kurz scheint zu Ende. Und damit auch ‚Der neue Stil‘. Die Harmonie in der Koalition hält nicht lang.“*

Einschub O-Ton Heinz-Christian Strache: *„Zack Zack Zack!“*

Fortsetzung der Moderation aus dem Off [eingebildet werden neben Bildern von ehemaligen Regierungsmitgliedern Inserts mit Namen und Rücktrittsdatum der einzelnen Minister]:

„Mit Ibiza wird es turbulent. Die Tapetentür beim Bundespräsidenten, sie schwingt und schwingt. Die Regierungsmitglieder kommen und gehen. Erst der Vizekanzler, ihm folgt – nicht ganz freiwillig – der Innenminister. Und mit ihm die ganze blaue Regierungsbande.“



2019 geht kurz auch Kurz. Nach einem Misstrauensantrag. Er kommt im Jänner 2020 wieder. Mit den Grünen im Schlepptau.

[...]

Doch coronabedingt kommt man schnell ins Stolpern. Nach nur vier Monaten verlässt die Kulturstaatssekretärin die Mannschaft. Ein paar Monate später muss die Arbeitsministerin wegen Plagiatsvorwurfs gehen. Auch der erste Gesundheitsminister verlässt das Team.

[...]

Ein knappes Jahr drauf folgt ihm auch der zweite. Doch auch der Chef selbst geht. Sein ‚best buddy‘, der Finanzminister, tut es ihm gleich. Ein neuer Kanzler kommt. Und geht. Karl Nehammer kommt. Dafür gehen der Bildungs- und der Außenminister. Heute gehen Elli und Margarete. Damit sind die letzten Kurz-Vertrauten dahin.“

In der Sendung „ZIB Magazin“ vom 10.05.2022 wurde am Ende der Sendung folgende „Klarstellung“ ausgestrahlt:

Moderator: *„Zum Schluss möchten wir uns noch entschuldigen für den Ausdruck ‚blaue Regierungsbande‘ in unserem gestrigen Beitrag zu dem Rücktritt von Regierungsmitgliedern. Dieser Ausdruck war nicht negativ gesetzt, sondern vielmehr in seiner Bedeutung ‚familiärer Bande‘, um die enge Gemeinschaft der FPÖ zum Ausdruck zu bringen. Dennoch hätte diese Formulierung so nie auf Sendung gehen dürfen.“*

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur inkriminierten Sendung vom 09.05.2022 sowie der „Klarstellung“ im „ZIB Magazin“ vom 10.05.2022 beruhen auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers und der Einsichtnahme in den vom Beschwerdegegner vorgelegten Sendungsmitschnitt. Der Inhalt der ausgestrahlten Sendung ist zwischen den Verfahrensparteien unstrittig.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seit Dezember 2017 Innenminister der Republik Österreich war und im Mai 2019 – im Zuge der sogenannten „Ibiza-Affäre“ – gemeinsam mit

weiteren der FPÖ angehörenden Ministerkollegen zurückgetreten ist, kann als notorisch angesehen werden. Auch insofern ist der Sachverhalt unstrittig.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. (...) einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. – c. (...)

(2) (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) (...)“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogene Nachrichtensendung „ZIB Magazin“ wurde am 09.05.2022 um ca. 20:01 Uhr im Fernsehprogramm ORF 1 ausgestrahlt. Die Beschwerde vom 20.05.2022, die am selben Tag bei der KommAustria eingelangt ist, wurde somit rechtzeitig innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Bezeichnung von sich und weiteren der FPÖ angehörenden Ministerkollegen als „blaue Regierungsbande“ im Rahmen folgender Moderation: *„Mit Ibiza wird es turbulent. Die Tapetentür beim Bundespräsidenten, sie schwingt und schwingt. Die Regierungsmitglieder kommen und gehen. Erst der Vizekanzler, ihm folgt – nicht ganz freiwillig – der Innenminister. Und mit ihm die ganze blaue Regierungsbande.“*

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Der Beschwerdeführer, der als ehemaliger Innenminister in dem inkriminierten Beitrag unzweifelhaft genannt und von dem auch ein Bild eingeblendet wird, sieht seine Schädigung unter Bezug auf §§ 111 und 115 StGB und § 1330 ABGB in der Verletzung seiner Ehre bzw. seines Rufes, die von den genannten Bestimmungen geschützt sind. Der Beschwerdeführer ist von der inkriminierten Moderation eindeutig betroffen (*„...der Innenminister. Und mit ihm die ganze blaue Regierungsbande.“*), zudem sind Vorwürfe gegen ein kleines Kollektiv nach der Rechtsprechung in der Regel so zu verstehen, dass jedes einzelne Mitglied des Kollektivs gemeint ist (vgl. die bei *Rami in Höpfel/Ratz*, WK² StGB Vor 111-117, Rz 11, wiedergegebene Rechtsprechung).

Es liegt somit im Bereich des Möglichen, dass der Beschwerdeführer durch die Bezeichnung „blaue Regierungsbande“ in einem rechtlich geschützten Interesse, nämlich der Wahrung seiner Ehre und seines Rufes, geschädigt sein könnte, weshalb die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

4.3. Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) – (4) [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. *eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
2. *die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
3. *eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen.

[...]“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) – (4) [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]“

§ 18 Abs. 1 ORF-G lautet auszugsweise:

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. (1) *Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. (...)*“

4.4. Behauptete Verletzung des ORF-G

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestaltete Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung unter <http://tvthek.orf.at> denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 f und 144 f).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den ORF (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und es sind alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G) und es haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mWN).

Der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Dabei bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Die Prüfung hat jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Nachrichtenbeitrag, dessen Thema die Rücktritte der (der ÖVP angehörenden) Ministerinnen Dr. Margarete Schramböck und Elisabeth Köstinger am Tag seiner Ausstrahlung sind. In diesem Zusammenhang – im Wesentlichen um die Häufung von Minister-Rücktritten in den letzten Jahren darzustellen – wird im Rahmen der Moderation ein Rückgriff auf vergangene Minister-Rücktritte, konkret den Bruch der ÖVP/FPÖ-Regierung in Folge der „Ibiza-Affäre“, vorgenommen. Eine nähere inhaltliche Beschäftigung mit den damaligen Ereignissen erfolgt im Rahmen des gegenständlichen Beitrages aber gerade nicht.

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen diesen inhaltlichen Rückgriff an sich – gegen eine solche Kontextualisierung bestehen auch keine Bedenken – sondern gegen die Bezeichnung der zurückgetretenen FPÖ-Minister als „blaue Regierungsbande“, als deren Mitglied er („*der Innenminister*“) ausdrücklich genannt wurde („*Und mit ihm die ganze blaue Regierungsbande*“). Schon die Bezeichnung des Beschwerdeführers als Mitglied einer „Bande“ verstoße gegen das Objektivitätsgebot, weil der Begriff nach dem allgemeinen Sprachgebrauch abwertend sei und ihn in die Nähe strafrechtlich relevanten Verhaltens rücke.

Vorneweg ist festzuhalten, dass für den Beschwerdegegner weder aus der Judikatur zur Betrachtung des Gesamtzusammenhanges bzw. des Sendungsthemas noch aus jener zur Bedeutung von kritischer Berichterstattung etwas zu gewinnen ist. Vielmehr liegt hier nach Ansicht der KommAustria ein Beispielfall für eine Formulierung vor, die polemisch und unangemessen im Sinne der ständigen Judikatur zum Objektivitätsgebot ist und insofern aus dem Gesamtzusammenhang hervorsticht, sodass sie aus diesem nicht zu rechtfertigen ist. Dies aus folgenden Erwägungen:

Zum Begriff „Bande“ hat der OGH in einem Zivilverfahren betreffend Unterlassung wegen § 1330 ABGB (vgl. OGH 19.03.2015, 6 Ob 143/14v) ausgesprochen, dass die Bezeichnung als Mitglied einer „Bluffer-Bande“ als ehrenrührig anzusehen ist. Demnach enthält der Vorwurf, Teil einer Bande zu sein, nach allgemeinem Begriffsverständnis durchaus einen strafrechtlichen Bezug. Insbesondere wurde es in diesem Zusammenhang als exzessiv und unzulässig angesehen, den Kläger nicht nur des „bluffens“ bezichtigt, sondern ihn sogar als Teil einer „Bluffer-Bande“ bezeichnet zu haben.

In seiner Entscheidung vom 19.04.2017, 6 Ob 62/17m („*miese Bande*“) hat der OGH zum Verständnis des Begriffs „Bande“ ergänzt, dass auch der Umstand, dass dieser im StGB bis zum 30.09.2002 für den heute mit „krimineller Vereinigung“ bezeichneten Tatbestand verwendet wurde, zeigt, wie stark negativ und ehrverletzend er von einem durchschnittlichen Erklärungsempfänger verstanden werden wird.

Diesem Begriffsverständnis schließt sich die KommAustria an. Es entspricht auch dem Begriffsverständnis des Duden, der als erste Bedeutung von „Bande“ eine „*organisierte Gruppe von*

„Verbrechern“ nennt. Dass der Begriff gegenständlich im Sinn der zweiten dort genannten Bedeutung, nämlich *„Gruppe gleichgesinnter Menschen (häufig Gruppe Jugendlicher), die gemeinsam etwas unternehmen“*, verwendet wurde, liegt weder inhaltlich nahe, noch wird es vom Beschwerdegegner behauptet.

Soweit der Beschwerdegegner sich auf die weitere Bedeutung des Begriffes „Bande“ im Sinne von „enge Bande“ bzw. „Familienbande“ beruft, ist das mit dem im gegenständlichen Beitrag Gesagten schon grammatikalisch nicht in Übereinstimmung zu bringen. In der im Singular gehaltenen Formulierung *„Die Regierungsmitglieder kommen und gehen. Erst der Vizekanzler, ihm folgt – nicht ganz freiwillig – der Innenminister. Und mit ihm die ganze blaue Regierungsbande.“* lässt sich nämlich schon deshalb keine Bezugnahme auf „enge Bande“ oder „Familienbande“ erkennen, da diese den Plural von „Band“ darstellt und somit auch nur so verwendet Sinn ergäbe (etwa im Sinn von „die durch enge Bande verbundenen blauen Regierungsmitglieder“). Mit anderen Worten: Der Begriff „Bande“ mag eine weitere, positive Wortbedeutung haben, wurde aber im beschwerdegegenständlichen Zusammenhang unzweifelhaft nicht in diesem Sinn verwendet und auch vom Durchschnittszuseher nicht so verstanden. Die gesamte Argumentation des Beschwerdegegners, wonach dem Beschwerdeführer und seinen FPÖ-Ministerkollegen vielmehr besondere Loyalität und somit ein positives Verhalten unterstellt worden sei, geht damit schon deshalb ins Leere.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Begriff Bande auch ohne die in den vom OGH zu beurteilenden Sachverhalten enthaltenen Zusätze („miese Bande“, „Bluffer-Bande“) den Tatbestand des § 1330 ABGB erfüllen würde, bildet die Verletzung dieser Bestimmung nach der rundfunkrechtlichen Judikatur doch nur den „äußersten Rahmen“ für das im ORF-G verankerte Objektivitätsgebot. Gegenständlich reicht es aus festzuhalten, dass dem Begriff für den durchschnittlichen Zuseher – unter anderem durch den enthaltenen strafrechtlichen Bezug – unzweifelhaft eine abwertende Bedeutung zukommt.

Diese Bezeichnung muss sich der Beschwerdegegner – auch wenn er als Politiker eine Person des öffentlichen Lebens ist und sich insofern mehr gefallen lassen muss (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung EGMR 08.07.1988, Fall Lingens, Appl. 9815/82, EuGRZ 1986, 424 [Z 42]; 23.05.1991, Fall Oberschlick [Nr. 1], Appl 11.662/85, EuGRZ 1991, 216 [Z 59]; 26.02.2002, Fall Unabhängige Initiative Informationsvielfalt, Appl 28.525/95, MR 2002, 149 [Z 36] sowie VfSlg. 12.086/1989) – insbesondere deshalb nicht gefallen lassen, weil sie – anders etwa in jenem Sachverhalt, der dem Erkenntnis des VfGH in VfSlg. 20.427/2020 („plemplem“), zugrunde gelegen ist – auf keiner inhaltlichen Analyse aufbaut, der verfahrensgegenständliche Beitrag also kein Tatsachensubstrat (mit Ausnahme des Rücktritts des Beschwerdeführers und der weiteren FPÖ-Minister) enthält, auf dem sie als Werturteil aufbauen könnte. Somit besteht aber auch kein „Gesamtzusammenhang“ im Sinn der zitierten rundfunkrechtlichen Judikatur, der die Bezeichnung als „Bande“ rechtfertigen könnte, und diese widerspricht § 10 Abs. 7 ORF-G, wonach Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen haben, iVm § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G.

An diesem Ergebnis ändert auch die im Rahmen des „ZIB Magazins“ vom Folgetag veröffentlichte „Klarstellung“ (*„Dieser Ausdruck war nicht negativ gesetzt, sondern vielmehr in seiner Bedeutung ‚familiäre Bande‘, um die enge Gemeinschaft der FPÖ zum Ausdruck zu bringen. Dennoch hätte diese Formulierung so nie auf Sendung gehen dürfen.“*) nichts. Zum einen überzeugt nach dem Gesagten die Bezugnahme auf die Wortbedeutung „Familienbande“ nicht und diese kann die inkriminierte Formulierung somit auch im Rahmen einer nachträglichen „Klarstellung“ nicht rechtfertigen. Zum

anderen bleibt, wenn der Beschwerdegegner die Formulierung erkennbar für zulässig hält, unklar, was der darauffolgende, mit dem ersten Satz offenkundig im Widerspruch stehende, Satz, wonach sie „dennoch“ so nicht auf Sendung gehen hätte dürfen, aussagen soll. Jedenfalls bildet diese nachträgliche „Klarstellung“, die somit offen lässt, warum die gewählte Formulierung aus Sicht des Beschwerdegegners nicht hätte auf Sendung gehen dürfen, keinen Gesamtkontext mit dem ursprünglichen Beitrag, in dessen Rahmen die inkriminierte Formulierung gerechtfertigt werden könnte.

Auch das Vorbringen des Beschwerdegegners, es sei die Ausrichtung des Nachrichtenformats „ZIB Magazin“ zu berücksichtigen, wonach dieses Hintergründe und Zusammenhänge insbesondere für ein junges Publikum aufbereite und die gewählten Themen „aus bisweilen spitzem Winkel“ beleuchte bzw. „in pointierter Art und Weise“ vermittele, führt aus einer rechtlichen Perspektive zu keinem anderen Ergebnis. Das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 sowie § 10 Abs. 5 bis 7 ORF-G kennt lediglich eine Abstufung der inhaltlichen Anforderungen nach unterschiedlichen Arten von Sendungen bzw. Inhalten (Nachrichten, Kommentar etc.), nicht aber nach der von der jeweiligen Sendung angestrebten Zielgruppe bzw. dem „Stil“ der Sendung. Bei der Sendung „ZIB Magazin“ handelt es sich unzweifelhaft um eine Nachrichtensendung, und allein daraus ergeben sich auch die Anforderungen des Objektivitätsgebots an diese Sendung. Insbesondere das oben dargestellte Ergebnis, wonach die Moderation des Beitrages eine Formulierung enthielt, die polemisch und unangemessen im Sinne der Judikatur ist und insofern aus dem Gesamtzusammenhang hervorsticht, indem sie den Beschwerdeführer (und weitere Personen) abwertend und somit unsachlich als „Bande“ bezeichnet und sie damit ohne nähere Ausführungen in die Nähe strafrechtlich relevanten Verhaltens gerückt hat, kann nicht mit der Positionierung der Sendung als „Kurz Nachrichtenformat“ oder einer „pointierten“ Formulierung der Beiträge gerechtfertigt werden.

Es liegt daher insoweit eine Verletzung von § 4 Abs. 5 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 ORF-G vor und war spruchgemäß zu entscheiden (vgl. Spruchpunkt 1.).

4.5. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm bzw. Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des Beschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, sowie die Bereitstellung der diese Veröffentlichung enthaltenden Sendung unter <http://tvthek.orf.at> für denselben Zeitraum wie für jene Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (siehe Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.081/22-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. November 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)